

B 4 AS 12/14 R - Keine Haftung junger Volljähriger nach pflichtwidrigem Verhalten ihrer Eltern beim SGB II-Bezug

In dem entschiedenen Fall lebte der zunächst noch minderjährige Kläger in einem gemeinsamen Haushalt mit seinem Stiefvater, seiner [Mutter](#) und seiner Halbschwester. Alle bezogen laufende [Leistungen](#) nach dem SGB II, die jeweils der Stiefvater des Klägers beantragt hatte. Da der Stiefvater angegeben hatte, dass der Kläger Schüler sei, berücksichtigte das Jobcenter nur das Kindergeld als Einkommen. Das Jobcenter erfuhr erst im Nachhinein durch einen Datenabgleich, dass er die Schule beendet hatte, und inzwischen als Teilnehmer an einer berufsfördernden Bildungsmaßnahme des Arbeitsamts eine monatliche Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) erhielt. Daraufhin berechnete es die [Leistungen](#) für die Vergangenheit [neu](#) und forderte den inzwischen volljährigen Kläger auf, die zu Unrecht erhaltenen [Leistungen](#) (rund 500 Euro) zu erstatten.

Das Bundessozialgericht wendet die Regelung des § [1629a BGB \(Bürgerliches Gesetzbuch\)](#) entsprechend für Ansprüche auf Erstattung von SGB II-[Leistungen](#) an, die an einen Minderjährigen erbracht wurden. Entscheidend ist, dass die Forderung während der Minderjährigkeit erbrachte [Leistungen](#) betrifft und durch eine pflichtwidrige Handlung des gesetzlichen Vertreters begründet wurde. Beide Voraussetzungen sind hier erfüllt. Die [Mutter](#) des Klägers hat es trotz entsprechender Information durch den Kläger versäumt, das Jobcenter über die [Zahlung](#) der Berufsausbildungsbeihilfe zu informieren. Hierzu wäre sie als seine gesetzliche Vertreterin jedoch verpflichtet gewesen. Hätte sie das Jobcenter informiert, hätte dieses die [Leistungen](#) umgehend anpassen können, so dass es nicht zu einer Überzahlung gekommen wäre. Unerheblich ist es, dass das Jobcenter den Erstattungsbescheid erst nach dem Eintritt der [Volljährigkeit](#) des Klägers erließ. Andernfalls könnte es allein durch Abwarten erreichen, dass ein junger Volljähriger die von ihm während seiner Minderjährigkeit bezogenen [Leistungen](#) entgegen § [1629a BGB \(Bürgerliches Gesetzbuch\)](#) erstatten müsste. Die entsprechende Anwendung des § [1629a BGB \(Bürgerliches Gesetzbuch\)](#) begünstigt auch keine unberechtigte Inanspruchnahme von Sozialleistungen, weil das Jobcenter den handelnden Vertreter zumindest seit dem 1. April 2011 über § 34a SGB II nF auf Erstattung in Anspruch nehmen kann.

[BSG PM 35/2014](#)